



Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN)

Ausgabe 1.2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz.....	4
1.1	Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente	4
1.2	Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber.....	4
1.3	Eigentumsverhältnisse.....	5
2.	Pflichten des Netzanschlussnehmers	6
2.1	Meldepflicht.....	6
2.2	Durchleitungsrechte	7
2.3	Gemeinsame Zuleitung.....	7
2.4	Transformatorstationen und Verteilkabinen.....	8
2.5	Anzahl und Art der Anschlüsse.....	8
2.6	Meldepflichtige Arbeiten.....	8
2.7	Netzurückwirkungen	9
2.8	Anschlusskategorien.....	9
2.9	Bezugsberechtigte Leistung	10
3.	Anschlussbeiträge	11
3.1	Netzanschlussbeitrag.....	11
3.2	Netzkostenbeiträge	16
4.	Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten	19
5.	Zeitlich befristete Anschlüsse	20
6.	Gesamtüberbauungen	21
7.	Wiederverkäufer	22
8.	Kündigung Netzanschluss / Demontage	23
9.	Allgemeine Bestimmungen.....	24
9.1	Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen	24
9.2	Kontrolle und Überwachung	24

9.3	Inkraftsetzung der vorliegenden ABN	25
Anhang 1	Schema Anschlusskategorien	26
Anhang 2	Abgrenzung Netzanschluss	27
Anhang 3	Ansätze für Netzkostenbeiträge	28
Anhang 4	Bezugsberechtigte Leistung und zugrunde gelegter Nennstrom für Niederspannungsanschlüsse	29
Anhang 5	Anschlussbeiträge	30
Anhang 6	Preisblatt für temporäre Anschlüsse	31
Anhang 7	Glossar	32

1. Grundsatz

1.1 Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) regeln den Anschluss von Netznutzern an das Verteilnetz im Verantwortungsbereich der Oвра electrica Medel (Netzbetreiberin). Dies umfasst das Verteilnetz der Oвра electrica Medel. Mitgeltende Dokumente sind:

- die kantonalen und bundesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell des Verbands der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) für elektrische Energie Schweiz und dazu:
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
 - die Empfehlungen für den Netzanschluss von Endkunden bis 36 kV;
- die Werkvorschriften und die ergänzenden Weisungen der OEM für die Installation von Niederspannungsanlagen (EWN);
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netznutzung und Energielieferung der OEM.

1.2 Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber

Grundlage des Anschlussvertrages bildet die schriftliche Bestätigung der Anschlussofferte der Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung und die Installationsanzeige bei der Netzbetreiberin vorliegen und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebene Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind. Auf Verlangen der Netzbetreiberin muss die Installationsanzeige oder das RE-Formular „Gesuch für Hausanschlüsse“ für die Offerterstellung eingereicht werden.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Die Netzbetreiberin ist Eigentümerin des Netzanschlusses inkl. Nebenanlagen bis zur Grenzstelle (Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, siehe Anhang 2). Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Kostentragung bei Erstellung und Erneuerung richtet sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach dem Verursacherprinzip und ist in den Kapiteln 3.1 und 3.2 geregelt.

Die Verantwortung für Haftung und Unterhaltspflicht richten sich nach den Richtlinien des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE). Dabei ist der Netzanschlussnehmer grundsätzlich verantwortlich für die baulichen Voraussetzungen seines Netzanschlusses auf seiner Parzelle, höchsten jedoch bis zur Netzanschlussstelle. Ausserhalb der Bauzone erstreckt sich die grundsätzliche Verantwortung des Netzanschlussnehmers für die baulichen Voraussetzungen unabhängig der Parzellengrenzen von der Grenzstelle bis zur Netzanschlussstelle, höchstens jedoch bis zu einer fremden Parzelle innerhalb der Bauzone.

Im Falle von Anschlüssen von Eigenproduktionsanlagen und bei speziellen Netzsituationen in Gewerbe und Industrie werden die Eigentumsverhältnisse in separaten Netzanschlussverträgen geregelt.

2. Pflichten des Netzanschlussnehmers

Die Netzbetreiberin nimmt im öffentlichen Auftrag die Pflicht zur Sicherstellung einer sicheren elektrischen Versorgung auf dem zugeteilten Netzgebiet wahr. Um diese Pflicht erfüllen zu können, stellt die Netzbetreiberin folgende Anforderungen an die Netzanschlussnehmer.

2.1 Meldepflicht

In folgenden Fällen ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, der Netzbetreiberin im Voraus Meldung zu erstatten:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- c) die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bzw. des zugrunde gelegten Nennstroms;
- d) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

Das Gesuch ist anhand einer vollständigen Installationsanzeige bzw. des RE-Formulars „Gesuch für Hausanschlüsse“ einzureichen. Es sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls kantonalen Vorschriften.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Netzbetreiberin über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Netzbetreiberin geregelt.

Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der Netzbetreiberin reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Netzbetreiberin und sind entschädigungspflichtig.

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Die Netzbetreiberin kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Netzbetreiberin oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte hat der Netzbetreiberin unentgeltlich das Durchleitungs- und damit verbundene Zugangsrecht für die Anschlussleitung (Neuanschluss, Verstärkung und Erweiterung oder Ersatz) zu erteilen oder zu verschaffen. Er ist verpflichtet, das Durchleitungs- und damit verbundene Zugangsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

2.3 Gemeinsame Zuleitung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner ist sie ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Zuleitung ohne

Entschädigung des Grundeigentümers weitere Grundstücke anzuschliessen. Die Netzanschlussstelle und damit auch die Verantwortungsgrenze für die baulichen Voraussetzungen verschiebt sich dadurch an die neue Abzweigstelle.

2.4 Transformatorenstationen und Verteilkabinen

Ist für die Stromversorgung eines Kunden oder für die Versorgung Dritter eine Transformatorenstation bzw. Verteilkabine nötig, hat der Kunde den erforderlichen Platz gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird gemeinsam bestimmt. Die Netzbetreiberin erhält ein unselbstständiges Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 Abs. 1 und 2 des ZGB samt Zugangsrecht mit Eintrag im Grundbuch. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Transformatorenstation bzw. Verteilkabine ohne zusätzliche Entschädigung zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

2.5 Anzahl und Art der Anschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt und unterhält pro Gebäude respektiv STWEG sowie Doppel- und Reihenhäuser in der Regel einen Anschluss. Über Anzahl und Art der Anschlüsse mehrerer Gebäude innerhalb derselben Liegenschaft entscheidet die Netzbetreiberin.

Das Erstellen der Anschlüsse ab Verteilnetz bis und mit den Anschlussüberstromunterbrechern erfolgt ausschliesslich durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte. Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), die Leitungsführung, den Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherungseinsätze) sowie der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen der Netzanschlussnehmer Rücksicht. Wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Auftraggebers jedoch eine bestimmte Erschliessungsart bewilligt, die der Netzbetreiberin Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

2.6 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn Kunden oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies der Netzbetreiberin frühzeitig mitzuteilen, damit die Netzbetreiberin die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeit

ten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, Sprengen, Grabarbeiten, das Zudecken und Überdecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der Netzbetreiberin nachgefragt werden.

2.7 Netzurückwirkungen

Zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz (z. B. Spannungsänderungen, Oberwellen etc. gemäss EN50160) kann die Netzbetreiberin von Fall zu Fall besondere Massnahmen anordnen. Die Kosten für sämtliche Massnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Anlageeigentümers.

2.8 Anschlusskategorien

Wir unterscheiden gemäss Schweizerischem Netzmodell zwischen folgenden Anschlusskategorien:

- Anschluss an das lokale Verteilnetz, Netzebene 7 (Niederspannung unter 1000 Volt)
- Anschluss an das regionale Verteilnetz, Netzebene 5 (Mittelspannung ab 1kV und bis mit 36 kV)
- Anschluss an das überregionale Verteilnetz, Netzebene 3 (Hochspannung über 36 kV bis und mit 150 kV)

Die Anschlusskategorie wird durch die Grenzstelle (Eigentums- und Kostenverantwortungsgrenze) definiert, der Ort der Messung ist unerheblich. Der Netzanschlussnehmer hat grundsätzlich Anrecht auf Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7). Der Anschluss an das regionale oder überregionale Verteilnetz wird aufgrund der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die Netzbetreiberin beurteilt und entschieden. Ein solcher Anschluss ist grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird (Unternutzung bereits bestehender oder geplanter weiterer Netzinfrastruktur). Innerhalb der Bauzone gelten zudem folgende vertraglich zu vereinbarenden minimale Anforderungen:

	Minimale Gebrauchsdauer	Minimale An- schlussleistung
Regionale Verteilnetze (NE 5)	2500 h	400 kVA
Überregionale Verteilnetze (NE 3)	4500 h	10 MVA

2.9 Bezugsberechtigte Leistung

Der Anschlussüberstromunterbrecher begrenzt den maximal nutzbaren Anschlussstrom gemäss Anhang 3 entsprechend der bestellten bezugsberechtigten Leistung.

3. Anschlussbeiträge

Die Netzbetreiberin erhebt mit dem Ziel einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Anschlüssen Anschlussbeiträge. Die durch die Anschlussbeiträge nicht gedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind danach Teil der periodischen Netznutzungsentgelte.

Für Anschlüsse an das lokale Verteilnetz setzt sich der Anschlussbeitrag aus dem Netzanschlussbeitrag (siehe Kapitel 3.1) und dem Netzkostenbeitrag (siehe Kapitel 3.2) zusammen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf Ganz- oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

3.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten des neuen Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle. Die Anschlusskosten werden für Anschlüsse innerhalb der Bauzone bis zu einer gewissen Grösse pauschal verrechnet. Für grössere Anschlüsse wird ein Zuschlag in Abhängigkeit der Leitungslänge erhoben. Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden nach Aufwand verrechnet. Die Preise sind im Anhang 5 ersichtlich.

3.1.1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone

a) Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7)

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird durch die Netzbetreiberin nach den Regeln der Technik bestimmt.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag gemäss Anhang 5 verrechnet. Bis zu einer Kabellänge von 25 m innerhalb des Grundstückes wird der Betrag mit einer Pauschale festgesetzt. Bei einer Kabellänge von über 25 m innerhalb des Grundstückes wird ein Mehrlängenbeitrag verrechnet.

Liegt die Netzanschlussstelle innerhalb des zu erschliessenden Grundstückes, so berechnet sich die Anschlusskabellänge bis zu dieser Netzanschlussstelle.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und technische Berechnungen des Anschlusses, Kabelschutzrohr, Netzanschluss-

leitung, Kabelendverschlüsse oder Abzweigmuffe, Verlegung, Transport und Inbetriebnahme. Nicht im Netzanschlussbeitrag enthalten sind die Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5.

Für spezielle Anschlüsse (grösser als 400 A, kleiner als 25 A, direkt ab Transformator oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) kann der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand verrechnet werden.

b) Anschluss an das regionale oder überregionale Verteilnetz (Netzebene 5 oder Netzebene 3)

Die pauschalen Anschlusskostenbeiträge entfallen, da sämtliche Aufwendungen ab der Netzanschlussstelle ungeachtet der Parzellengrenzen zu Lasten des Netzanschlussnehmers gehen.

3.1.2 Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden sämtliche Erschliessungskosten ab der von der Netzbetreiberin bestimmten Netzanschlussstelle verursachergerecht nach Aufwand offeriert und verrechnet. Die Netzbetreiberin bestimmt die geeignete Netzanschlussstelle, welche für den verlangten Anschluss eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben bezüglich Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone.

Diese Regelung gilt auch, wenn Teile der Erschliessung aus technischen Gründen in Mittelspannung erfolgen. Für die in diesem Fall notwendige Transformatorstation entrichtet die Netzbetreiberin keine Dienstbarkeits- oder Baurechtsentschädigung.

Für die gesamte Anschlussleitung hat der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin das Durchleitungsrecht gemäss 2.2 unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen.

Wird die Anschlussleitung für mehrere Kunden benötigt, so teilen sich die gemeinsam genutzten Anlagekosten entsprechend den Stromwerten der in den einzelnen Liegenschaften eingebauten Anschlussüberstromunterbrechern auf.

3.1.3 Anteilige Entschädigung für die Erstellung eines Anschlusses

Werden die Kosten für die Erstellung eines Anschlusses ausserhalb der Bauzone vollumfänglich durch einen Netzanschlussnehmer getragen (Verursacherprinzip), so kann dieser Netzanschlussnehmer beim Anschluss weiterer Netzanschlussnehmer eine anteilige Entschädigung durch die neuen Netzanschlussnehmer verlangen. Die Entschädigung wird errechnet aus dem Wie-

derbeschaffungsrestwert der mitbenutzten Teile (heutiger Erstellungswert, abgeschrieben über 30 Jahre) und der anteiligen Leistung (bemessen an der abbonnierten Leistung). Ist durch einen weiteren Anschluss eine Leistungserhöhung der gesamten Anschlussleistung nötig, so trägt der verursachende Netzanschlussnehmer die Kosten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen zwischen den Netzanschlussnehmern bezüglich der Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Erstellung eines oder mehrerer Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und die kantonale Gesetzgebung.

Beispiel:

heutiger Neuwert der mitbenutzten Teile	(NeuW)	100'000 CHF
Alter der Anlage	(Alter)	5 Jahre
Abschreibedauer	(AbschD)	30 Jahre
Nennstrom bestehender Anschluss	(NennAlt)	63 A
Nennstrom neuer Anschluss	(NennNeu)	40 A
Wiederbeschaffungsrestwert	(Restwert)	
Restwert = $\text{NeuW} * (\text{AbschD} - \text{Alter}) / \text{AbschD}$		
= $100'000 \text{ CHF} * (30 - 5) / 30 = 83'333.35 \text{ CHF}$		
Entschädigung = $\frac{\text{Restwert} * \text{NennNeu}}{(\text{NennAlt} + \text{NennNeu})}$		
= $\frac{83'333.35 * 40 \text{ A}}{(63 \text{ A} + 40 \text{ A})} = \boxed{32'362.45 \text{ CHF}}$		

3.1.4 Ersatzanschlüsse

a) Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse

Bei Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss verständigt sich die Netzbetreiberin im Voraus mit dem Netzanschlussnehmer über die Kostenteilung.

b) Verstärkung von Kabelanschlüssen

Muss ein bestehender Anschluss verstärkt werden, so wird für die geforderte Erhöhung des Nennstromes derselbe Netzanschlussbeitrag erhoben wie bei Neuanschlüssen.

c) Verlegung von Anschlüssen

Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten eine Änderung oder Verlegung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Werden durch die Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke für den Anschluss Dritter betroffen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten der Netzbetreiberin.

d) Neuanschluss eines Wiederaufbaus

Bei Wiederaufbau einer Altbaute (z. B. nach Abbruch oder Brand) wird derselbe Anschlusskostenbeitrag erhoben wie für Neuanschlüsse, soweit die vorhandene Anschlussinfrastruktur nicht mehr weiter verwendet werden kann.

e) Instandhaltung und Ersatz von Anschlussleitungen

Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses (exkl. bauliche Voraussetzungen) gehen zulasten der Netzbetreiberin, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers.

Die Instandhaltung und der Ersatz von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen, gehen zulasten des Kunden.

Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z. B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten.

f) Reparatur von Kabel- oder Freileitungsanschlüssen

Innerhalb der Bauzone gehen die gesamten Kosten für Reparatur von Kabelanschlüssen zu Lasten der Netzbetreiberin. Ausserhalb der Bauzone gehen die gesamten Kosten für die Erneuerung von kundenspezifischen Anschlüssen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Vorbehalten bleiben der Rückgriff auf allfällige Schadenverursacher und anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

3.1.5 Separate Aufwendungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers

Ausser dem Netzanschlussbeitrag gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers:

- Sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung für die Anschlussleitung innerhalb und ausserhalb der Parzelle bis zur Netzanschlussstelle nach Angaben der Netzbetreiberin;
- Das Verlegen von Kabelschutz in Gebäude oder Fassade nach Angaben der Netzbetreiberin;
- Das für den Kabelzug notwendige Freilegen und Wiedereindecken der Kabelschächte, inkl. Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung;
- Das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenzählerkastens (AZK) an der Aussenfassade für den Hausanschlusskasten (HAK) und allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss EWN; Die OEM übernimmt die Hälfte der Anschaffungskosten für den AZK ohne Montage.
- Die Kosten für das Liefern und Montieren eines Hausanschlusskastens (HAK) durch die Netzbetreiberin;
- Alle Massnahmen um Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungseinführung in das Gebäude zu verhindern;
- Die entsprechende Anpassung der elektrischen Installationen bei Altbauten;
- Allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten an Dritte und die Aufwendungen für das Einholen derselben;
- Sämtliche späteren Kosten für Erneuerung und Instandhaltung bei kundenspezifischen Anschlussleitungen ausserhalb der Bauzone bis zur Netzanschlussstelle.

3.1.6 Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Die Kosten für den Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das vorhandene Netz der Netzbetreiberin werden nach Aufwand verrechnet. Die Netzanschlussstelle wird von der Netzbetreiberin aufgrund der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik bestimmt. Sämtliche Kosten für Erneuerung und Instandhaltung eines Anschlusses mit Eigenerzeugungsanlagen, welche wegen der höheren Leistung der Eigenerzeugungsanlage über die gemäss diesen ABN von der Netzbetreiberin getragenen Kosten eines Anschlusses für den reinen Energiebezug des entsprechenden Netzanschlussnehmers hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet. Dies gilt auch für Netzverstärkungen,

welche aufgrund der Rücklieferleistung nötig sind, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen anderweitig abgegolten wird.

3.2 Netzkostenbeiträge

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten (die Haupteerschliessung in Mittelspannung eines zu überbauenden Gebietes) und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten (Transformation und Verteilung in Niederspannung) erhoben. Hat der Kunde einen Anschluss an das regionale Verteilnetz oder sind für seinen Anschluss ausserhalb der Bauzone Kosten für Mittelspannungsanlagen im Netzanschlussbeitrag verrechnet worden (MS-Leitungen, Trafostation), wird ein verminderter Netzkostenbeitrag erhoben.

3.2.1 Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Die für die Ermittlung der Netzkostenbeiträge geltenden Ansätze sind im Anhang 3 ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Sind für den Anschluss ausserordentliche Netzverstärkungen nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (z. B. Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

3.2.2 Neuanschlüsse

a) Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7)

Der Netzkostenbeitrag entspricht dem beim Anschlussüberstromunterbrecher abgesicherten Nennstrom in Ampere gemäss der aktuell gültigen Tabelle im Anhang 4.

b) Anschluss an das regionale oder überregionale Verteilnetz (Netzebene 5 oder Netzebene 3)

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kVA gemäss Netzanschlussvertrag (im Minimum die minimale Anschlussleistung gemäss Kapitel 2.8), multipliziert mit dem gültigen Leistungsansatz in CHF/kVA gemäss Anhang 3.

3.2.3 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

a) Leistungserhöhungen

Wünscht der Netzanschlussnehmer eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung, so wird für die Anhebung des dem Anschluss zugrunde gelegten Nennstroms ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich wie folgt:

- Differenz des Netzkostenbeitrags in CHF zwischen dem neuen und dem alten zugrunde gelegten Nennstromwert des Anschlussüberstromunterbrechers gemäss der Tabelle in Anhang 4;
- Bei Kunden mit einer Netzanbindung an das regionale oder das überregionale Verteilnetz: Differenz zwischen der neuen und der alten vertraglich vereinbarten Anschlussleistung gemäss Netzanschlussvertrag in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussangebote, Energielieferungsvertrag, Kontrollbericht, Projektunterlagen, usw.) zum Zeitpunkt der letzten Änderung des Anschlusses bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung festgelegt. Fehlen diese Unterlagen resp. Angaben, so bestimmt die Netzbetreiberin den Leistungswert aufgrund von Erfahrungswerten vergleichbarer Liegenschaften unter Berücksichtigung der Regeln der Technik (Übertragungsvermögen, Spannungsverlust, Nullungsbedingungen usw.).

b) Neuanschluss eines Wiederaufbaus

Netzkostenbeiträge für Anschlüsse von Bauten, die nach Abbruch (z. B. wegen Katastrophe oder Brand) einer Altbaute innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle neu erstellt werden, werden nur für die allfällige Nennstromerhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

3.2.4 Anschlüsse ohne aktive Netznutzung

Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung (siehe Kapitel 4) hat der Netzanschlussnehmer jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers, sofern er die monatliche Entschädigung für die Aufrechterhaltung des Anschlusses entrichtet.

3.2.5 Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird grundsätzlich die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Be-

zugsverhältnisse (Ausspeisemodell). Sind für den Anschluss aufgrund der Rückspeiseleistung ausserordentliche Netzverstärkungen im vorgelagerten Netz nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

4. Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten

Die Kosten für die Nutzung des Netzanschlusses beinhalten insbesondere die Vorhaltung der Leistung und administrative Aufwendungen, wie Nachführung im geografischen Informationssystem, Haftpflicht etc. Diese Kosten sind bei einem genutzten Anschluss in den Netznutzungspreise gemäss allgemeinen Bedingungen für Netznutzung enthalten.

Bei Kündigung der Netznutzung mit Plombierung des Anschlusses sowie Demontage der Messeinrichtung wird zur Deckung der verbleibenden Kosten für die Aufrechterhaltung des inaktiven Netzanschlusses eine monatliche Entschädigung gemäss Anhang 3 verrechnet. Die Kosten für die Deaktivierung und Reaktivierung eines nicht genutzten Anschlusses (Demontage bzw. Wiedermontage der Messeinrichtung etc.) werden pauschal verrechnet. Für die Reaktivierung des Anschlusses ist das gleiche formelle Vorgehen erforderlich wie bei einem Neuanschluss. Bei einer Reaktivierung eines nicht genutzten Anschlusses werden für die zugrunde gelegte Leistung keine Netzkostenbeiträge erhoben, sofern die Entschädigung für die Aufrechterhaltung des nicht genutzten Anschlusses regelmässig entrichtet wurde.

Zusätzliche Aufwendungen für Sicherheitsmassnahmen von bestehenden nicht genutzten Anschlussleitungen (z. B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen usw.) sind nicht in der monatlichen Entschädigung gemäss Anhang 3 enthalten und werden nach Aufwand zu Lasten des Netzanschlussnehmers verrechnet.

Minimale Plombierungszeit beträgt 12 Monate.

Kosten für deaktivieren sowie reaktivieren eines Anschlusses betragen je 150.00 Fr.

Ein Inaktiver Anschluss kostet 8.25 Fr./ Mt.

5. Zeitlich befristete Anschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die Netzbetreiberin zeitlich befristete Anschlüsse und verrechnet diese nach effektivem Aufwand.

Die Netzbetreiberin legt die Netzanschlussstelle aufgrund der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik fest.

Diejenigen Aufwendungen, die der definitiven Erschliessung dienen, werden erst mit dem Anschlusskostenbeitrag verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt gemäss Anhang 6 für die Montage, die Demontage und die Nutzung des zur Verfügung gestellten Materials (Miete, Verschleiss und Unterhalt).

Die Kosten für eventuelle Tief- und Baumeisterarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Landschaften usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Kosten für das allfällige Verschieben des Anschlusses gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Zeitlich befristete Anlagen sind spätestens nach 2 Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

6. Gesamtüberbauungen

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Einzelanschlüsse.

Für allfällig notwendige Transformatorenstationen und / oder Verteilkkabinen, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstückflächen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung (Baurecht).

Für die Erschliessung der einzelnen Grundstücke innerhalb der Gesamtüberbauung oder für neue Quartierserschliessungen kann die Netzbetreiberin die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung sinngemäss zu Kapitel 3.1.5 der Bauherrschaft oder dem entsprechend Baurechtsberechtigten weiterverrechnen.

Die Netzbetreiberin kann dem Netzanschlussnehmer den Netzkostenbeitrag für das zu erschliessende Grundstück oder Überbauungsgebiet für die gesamte Erschliessung entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt zu den jeweils gültigen Ansätzen verrechnen, sobald der Erschliessungsaufwand anfällt. In diesem Fall ist vor Beginn der Erschliessungsarbeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer des Grundstückes oder Überbauungsgebietes eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

Der Netzanschlussbeitrag wird zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder dem entsprechend Baurechtsberechtigten.

7. Wiederverkäufer

Die von den Wiederverkäufern für den Anschluss an das Verteilnetz der Netzbetreiberin zu leistenden Kostenbeiträge sowie die Ansätze für den Energie- und Leistungsbezug sind in separaten Netzanschlussverträgen sowie Netznutzungs- und Energielieferungsverträgen geregelt.

8. Kündigung Netzanschluss / Demontage

Die Kündigung eines Netzanschlusses ist durch dessen Demontage und Rückbau möglich. Demontage und Rückbau des Netzanschlusses oder dessen Verlegung erfolgt in der Regel durch die Netzbetreiberin im Auftrag und auf Kosten des Netzanschlussnehmers. Ein Wiederanschluss wird danach gleich behandelt wie ein Neuanschluss.

Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung entfällt die monatliche Entschädigung für die Aufrechterhaltung eines nicht genutzten Anschlusses gemäss Kapitel 4.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Netzanschluss-, Netzkostenbeiträge und die Anschlussnutzungskosten sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. dem Baurechtsberechtigten zu tragen, falls nicht einzelne Bestimmungen der ABN ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Die Kostenbeiträge werden in der Regel bei grösseren Beträgen zur Hälfte bei Bestellung und den Rest nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können Akontozahlungen erhoben werden. Vorbehalten bleiben:

- In besonderen Fällen die Verrechnung des ganzen Beitrages im Voraus;
- Die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung gemäss Ziff. 5. Abs. 4;
- Akontozahlungen bei langen Bauzeiten.

Die verrechneten Beträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Nutzung des Verteilnetzes durch den Netznutzer unter bestimmten Umständen zu unterbrechen, z. B. bei Nichtzahlung von fälligen Entgelten oder im Falle anderer schwerwiegender Verletzungen des Netznutzungsvertrags.

9.2 Kontrolle und Überwachung

Die für die Berechnung des Netzkostenbeitrages zugrunde gelegten Anschlusswerte (kVA oder A) werden von der Netzbetreiberin beim Anschlussüberstromunterbrecher angeschrieben. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten.

Wird festgestellt, dass die entsprechenden Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher ohne Meldung an die Netzbetreiberin erhöht worden sind, so hat der verantwortliche Kunde für sämtliche der Netzbetreiberin dadurch entstandenen Umtriebe sowie finanziellen Einbussen aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und nachverrechnet.

9.3 Inkraftsetzung der vorliegenden ABN

Diese ABN treten am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die bestehenden Reglemente:

- Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an das Verteilnetz der OEM.

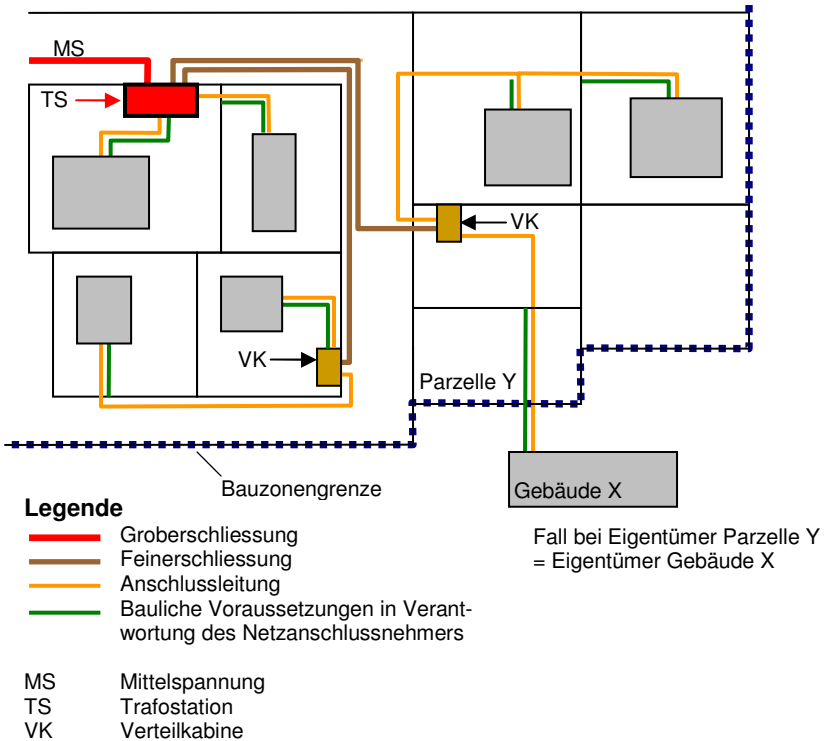
Änderungen bleiben vorbehalten.

Diese ABN gelten für alle bestehenden und neuen Netzanschlussnehmer im Netzgebiet der OEM. Die jeweils gültige Fassung der ABN ist bei der OEM (www.Medel.ch) beziehbar.

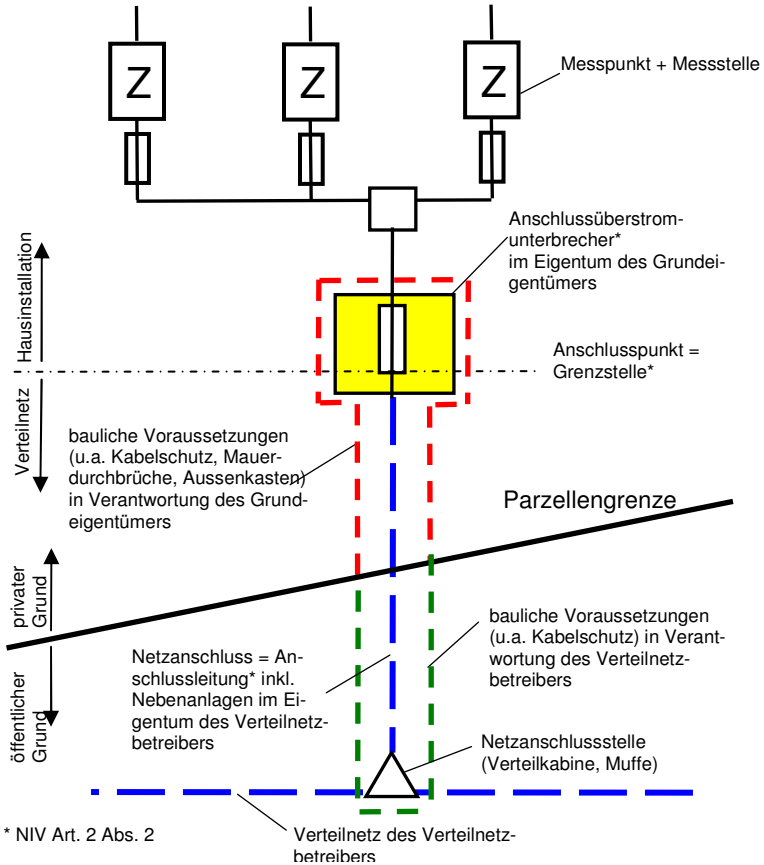
Ovra electrica Medel

1. Januar 2010

Anhang 1 Schema Anschlusskategorien



Anhang 2 Abgrenzung Netzanschluss



(Die Kostentragung für die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt nach dem Verursacherprinzip und ist unabhängig vom Eigentum.)

Anhang 3 Ansätze für Netzkostenbeiträge

a) Niederspannungsanschlüsse	Preise exkl. MWST
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA zugrunde gelegter Nennstrom bis zu einer bezugsberechtigten Leistung von 218 kVA	200
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA zugrunde gelegter Nennstrom für die über 218 kVA hinausgehende bezugsberechtigte Leistung	120
b) Mittelspannungsanschlüsse	
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA vertraglich vereinbarte maximale Anschlussleistung	100
c) Hochspannungsanschlüsse	
Nötige Netzverstärkungen	Auf Anfrage
d) Nicht genutzte Anschlüsse	
Monatliche Entschädigung in CHF/Mt. für Leistungsaufrechterhaltung der bezugsberechtigten Leistung bei Anschlüssen ohne Netznutzung	8.25

Änderungen bleiben vorbehalten

Anhang 4 Bezugsberechtigte Leistung und zugrunde gelegter Nennstrom für Niederspannungsanschlüsse

Anschluss-sicherung in A	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag Fein- und Grobverteilung in CHF
25 A	17	3'400.00
32 A	22	4'400.00
40 A	28	5'600.00
50 A	35	7'000.00
63 A	44	8'800.00
80 A	55	11'000.00
100 A	69	13'800.00
125 A	87	17'400.00
160 A	111	22'200.00
200 A	139	27'800.00
224 A	155	31'000.00
250 A	173	34'600.00
315 A	218	43'600.00
355 A	246	46'960.00
400 A	277	50'680.00
500 A	346	58'960.00
630 A	436	69'760.00
710 A	492	76'480.00

Preise exkl. MWST

Anhang 5 Anschlussbeiträge

Preise für die Anschlussleitung inkl. Verlegung aber exkl. separate spezielle Aufwendungen gemäss 3.1.5 (spezielle bauliche Voraussetzungen, Hausanschlusskasten etc.).

Benötigter Querschnitt	Preis Anschlussleitung Pauschal bis 25 m in CHF	Preis Mehrlänge in CHF/m
3 x 25/25 Cu	3'350.00	40.50
3 x 50/50 Cu	3'700.00	51.50
3 x 95/95 Cu 3 x 150 Al / 95 Cu	4'510.00	77.00
3 x 150/150 Cu 3 x 240 Al / 150 Cu	5'570.00	110.00
3x 240/240 Cu	9'610.00	221.00

Preise exkl. MWST

Anhang 6 Preisblatt für temporäre Anschlüsse

Bauanschlusskasten

Miete Bauanschlusskasten (max. 125 A)	70.00	CHF/Mt.
Miete Bauanschlusskasten (max. 300 A)	110.00	CHF/Mt.
Pauschale für Montage/Demontage	450.00	CHF

Kabel

Miete Kabel 5x25 mm ²	1.50	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x35 mm ²	2.10	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x50 mm ²	3.00	CHF/m/Mt.
Miete Kabel 5x95 mm ²	5.70	CHF/m/Mt.
Andere Querschnitte auf Anfrage		

Transformatorstationen

Miete provisorische Trafostation (max. 250 kVA)	300.00	CHF/Mt.
Miete provisorische Trafostation (max. 630 kVA)	500.00	CHF/Mt.

Mindestmietdauer jeweils 1 Monat

Im Mietpreis enthalten sind reine Mietkosten. Sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage, Reinigung etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Preise exkl. MWST

Anhang 7 Glossar

Anschlussbeitrag	Besteht aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag
Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlussicherung im Hausanschlusskasten (HAK)
Bezugsberechtigte Leistung	Bei der Bestellung des Netzanschlusses reservierte/vorgehaltene und per Netzkostenbeitrag bezahlte Anschlussleistung. Der entsprechende zugrunde gelegte Nennstrom wird durch den Anschlussüberstromunterbrecher begrenzt.
Netzanschlussbeitrag	Beitrag zur Deckung der gesamten Aufwendungen für die neue Anschlussleitung vom bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) bis zum Hausanschluss
Netzanschlussnehmer	Liegenschaftseigentümer oder Baurechtsberechtigter
Netzkostenbeitrag	Beitrag zur Deckung eines Teils der dem Anschluss entsprechenden Kosten im direkt hinterliegenden Netz (Fein- und Grobverteilung). Die verbleibenden Netzkosten der Fein- und Grobverteilung sowie sämtliche Kosten der höheren Spannungsebenen sind in den Netznutzungspreisen enthalten.